

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 6 KA 129/03 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Kassenärztliche Vereinigung Nordbaden,
Keßlerstraße 1, 76185 Karlsruhe,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. Mai 2004 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. E n g e l m a n n sowie die Richter Dr. W e n n e r
und Dr. C l e m e n s
beschlossen:

Der Gegenstandswert für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde wird auf

4.000 Euro

festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Die Festsetzung des Gegenstandswertes der anwaltlichen Tätigkeit für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde beruht auf § 116 Abs 2 iVm § 8 Abs 1 Satz 1 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte (BRAGO). Danach bestimmt sich der Gegenstandswert im gerichtlichen Verfahren nach den für Gerichtsgebühren geltenden Wertvorschriften, soweit sich die Gerichtsgebühren nach dem Wert richten. Gemäß § 197a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) werden Kosten nach den Vorschriften des Gerichtskostengesetzes (GKG) erhoben, wenn in einem Rechtszug weder der Kläger noch der Beklagte zu den in § 183 SGG genannten Personen gehören. Das ist hier der Fall. Nach der danach maßgeblichen Vorschrift des § 13 Abs 1 Satz 1 GKG ist in Verfahren ua vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit der Streitwert nach der sich aus dem Antrag des Klägers für ihn ergebenden Bedeutung der Sache nach Ermessen zu bestimmen. Dabei ist, wie der Wortlaut der Vorschrift und die dazu ergangene Rechtsprechung verdeutlichen, auf den wirtschaftlichen Wert des im Streit befindlichen Anspruchs abzustellen. Bietet der bisherige Sach- und Streitstand hierzu keine genügenden Anhaltspunkte, ist nach § 13 Abs 1 Satz 2 GKG ein Wert von 4.000 Euro anzusetzen. Diese Voraussetzung ist hier erfüllt. Streitbefangen waren die Honorarbescheide des Klägers für die Quartale I und II/1998. Im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde hat er geltend gemacht, die Regelungen des Einheitlichen Bewertungsmaßstabs für vertragsärztliche Leistungen (EBM-Ä), auf Grund derer Gemeinschaftspraxen bei der Anwendung des Praxisbudgets eine höhere Fallpunktzahl zustünden, sei rechtswidrig. Hieraus ergebe sich für ihn ein höherer Honoraranspruch. Die Höhe dieses geltend gemachten Anspruchs lässt sich nicht näher konkretisieren, zumal schon nicht feststeht, ob die Normgeber des EBM-Ä - die Rechtswidrigkeit der angegriffenen Regelung unterstellt - eine ähnliche verfassungskonforme Regelung hätten treffen können. Es lässt sich mithin nicht absehen, ob überhaupt und ggf in welchem Umfang sich der Honoraranspruch des Klägers für die Quartale I und II/1998 erhöht hätte, sodass ein Anwendungsfall des § 13 Abs 1 Satz 2 GKG gegeben ist.

